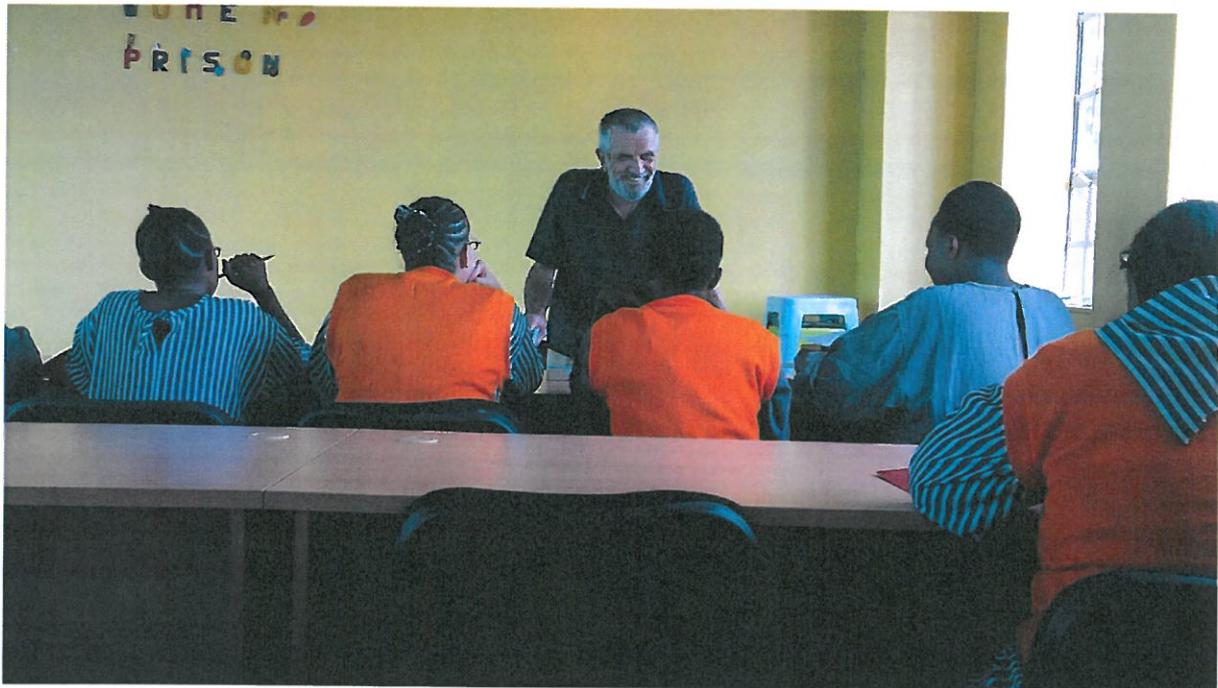


Vereinsstatuten

„writing behind bars“



Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen **Verein „writing behind bars in Kenia“** besteht in 7023 Haldenstein/Schweiz ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Vereinszweck

Art. 2

Der Verein „writing behind bars in Kenia“ ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Ziel der ideellen, personellen und materiellen Unterstützung von sozial-integrativen Projekten im Langata Woman Prison in Nairobi/Kenia und von ausgewählten weiteren Projekten im Sozial- und Bildungsbereich in Kenia.

Art.3

Die Organe und Mitglieder des Vereins erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich. Der Vorstand kann jedoch budgetierte Entschädigungen vornehmen.

Mittel

Art. 4

Der Verein finanziert sein Vorhaben durch:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Beiträge von Gönnern
3. Schenkungen
4. Sammlungen und Veranstaltungen zugunsten des Vereins
5. Ertrag des Vermögens
6. Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Mitglieder

Art. 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person durch Bezahlung des Jahresbeitrages werden. Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich an der Vereinsversammlung festgesetzt und kann entsprechend der Mitgliedschaft abgestuft werden. Der Vorstand kann verschiedene Mitgliederkategorien schaffen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisoren

A Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt durch persönliche, schriftliche Einladung an alle Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Anführung des Zwecks und der Anträge beim Vorstand verlangen, durchgeführt.

Art. 9

Wahlen und Beschlüsse finden durch Handmehr statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 10

Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
- c. Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr
- d. Genehmigung des Jahresprogramms

- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g. Wahl des Präsidenten
- h. Wahl der Vorstandsmitglieder
- i. Wahl der Revisoren
- j. Ehrungen
- k. Auflösung des Vereins

B Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern

- a. Präsident
- b. Kassier
- c. Aktuar
- d. Projektleiter Kenia

Der Präsident wird auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt und kann wiedergewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern Kommissionen bilden, aus Vereinsmitgliedern Arbeitsgruppen einsetzen oder dem Verein nicht angehörende Personen mit bestimmten Aufgaben betrauen.

Art.12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Es können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (email) gültig gefasst werden sofern diese einstimmig erfolgen.

Art.13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Beschlussfassungen in allen Vereinsangelegenheiten die nicht der Generalversammlung übertragen sind.
- b. Vollziehen der Vereinsbeschlüsse
- c. Vertreten des Vereins gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident und der Kassier.
- d. Einberufung der Generalversammlung

- e. Der Präsident leitet Generalversammlungen und Vorstandssitzungen und verfasst Ende Jahr einen Jahresbericht
- f. Der Aktuar führt das Protokoll an Sitzungen und der Generalversammlung
- g. Der Kassier führt die Vereinsrechnung und die Mitgliederkontrolle. Einmal jährlich gibt er der Generalversammlung mittels Jahresbericht Rechenschaft darüber ab.

C Die Rechnungsrevision

Art. 14

Die Generalversammlung wählt einen Revisor für die Dauer von zwei Jahren. Als Revisor kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.

Die Vereinsrechnung wird nach Abschluss durch den Kassier der Rechnungsrevision zur Prüfung abgegeben. Der Revisor verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Mitglieder

Art. 15

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Jahresbeitrag entrichtet. Alle Mitglieder haben das Recht, die Generalversammlung zu besuchen und sind stimmberechtigt.

Art. 16

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Jahresbeitrag zu entrichten.

Bei Nichtbezahlung des Mitgliedbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch im zweiten Folgejahr.

Art. 17

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende jeden Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Präsidenten vor der ordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss und ohne Angabe von Gründen ausschliessen, insbesondere, wenn sie gegen die Interessen des Vereins verstossen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses bei der Vereinsversammlung anfechten. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig und ohne formelle Begründung.

Art. 18

Mitglieder, die sich aktiv für den Verein eingesetzt haben, können von der Generalversammlung auf Vorstandsantrag zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.

Vereinsauflösung

Art. 19

Der Verein kann aufgelöst oder mit einem anderen Verein mit ähnlichem Zweck zusammengelegt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangen. Ein allfälliges Vermögen geht an die neue Organisation über, im Falle einer Auflösung zweckgebunden an eine soziale Institution zur Unterstützung von Freiwilligenarbeit in Afrika.

Geschäftsjahr

Art. 20

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

Inkrafttreten

Art. 21

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründerversammlung vom 09.06.2017 in Haldenstein in Kraft.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie des Schweizerischen Obligationenrechts.



Präsident: Dr. med. Thomas S. Müller / Haldenstein / Schweiz



Kassierin: Petra Bösch-Müller / Mollis / Schweiz